

menden Tendenz auf den Grossbetrieb auch in der Ackerbauunternehmung die genossenschaftliche Aneignung der Vortheile des rationellen Grossbetriebes nahegelegt erscheint. Er erfuhr aber erst während der Correctur seines Werkes, dass die landwirthschaftliche Unternehmungsgenossenschaft in England bereits besteht.

(Schluss folgt.)

Schäffle.

J. St. Mill, Principles of political economy, fifth edition, 1862.
 Derselbe, übersetzt aus der fünften Originalausgabe von Adolph Soetbeer, zweite deutsche Ausgabe, Hamburg, Perthes-Besser, 1864.

Es ist ein glückliches Zusammentreffen, dass die zweite Ausgabe von Soetbeer's Uebersetzung des englischen Meisterwerkes auf die fünfte und jüngste Ausgabe des Originals sich stützen konnte. Diese Ausgabe enthält wenigstens gegenüber der ersten wesentliche Ergänzungen namentlich in Bezug auf Associationswesen, Socialismus, Geldwesen, Einkommenssteuer u. s. w. und dürfte das Werk, wie Soetbeer annimmt, nun zu einem ziemlich konsistenten Abschluss gediehen sein. Eine besondere Würdigung sei es des Originalwerkes, sei es der anerkannt guten Uebersetzung an dieser Stelle ist selbstverständlich überflüssig. Mehr als die Anzeige der neuen Erscheinung des Originals und der Uebersetzung ist nicht beabsichtigt. Bemerkenswert mag werden, dass die der ersten deutschen Ausgabe angehängten Erläuterungen und statistischen Belege, vorbehaltlich einer besonderen Publication, bei der zweiten Ausgabe vom Uebersetzer weggelassen sind. Dieser in Aussicht gestellten Publication sehen wir hoffnungsvoll entgegen.

Dr. Fr. Hügel, die Findelhäuser und das Findelwesen Europas,
 ihre Geschichte, Gesetzgebung, Verwaltung, Statistik und Reform.
 Wien 1863.

Eine höchst beachtenswerthe Schrift, welche zwar etwas breit, aber mit allem erdenklichen Fleisse das zerstreute Material gesammelt und den Gegenstand beleuchtet hat. Die Reformvorschläge bewegen sich in gesunder Reaction gegen eine übel angebrachte vermeintliche Humanität, die der Autor, Director des Kinderkrankeninstitutes in Wieden (Wien), als im Grunde doch nur stark sensualistisch characterisirt. „Die Moral und die Humanität“, sagt er S. 559, legen der Gesellschaft die Pflicht auf, für

die hilflosen Findlinge zu sorgen, aber sie verlangen nicht, dass man Depots für die Sittenlosigkeitsproducte der unteren Volksclassen und Gratispensionate für die Sprösslinge der lasterhaften Reichen begründe, und auf Kosten des sittlichen Theiles der Bevölkerung erhalte.“ Die Schrift ist zugleich wegen der vollständigen Litteraturangabe im Anhang und wegen des wenn auch nicht gleichmässigen Abrisses der einschlägigen Gesetzgebung in hohem Grade schätzbar. Viele Angaben und Erörterungen tragen über den nächsten Gegenstand des Buches hinaus und geben dem Buche ein allgemeineres namentlich staatswissenschaftliches Interesse.

Bernhard von Schönberg,
die Armengesetzgebung des Königreichs Sachsen, Leipzig 1864.

Der Verfasser, K. sächsischer Regierungsrath bietet eine sehr fleissige auf Erfahrung gestützte Schrift. Ermangelt sie auch der systematisch einheitlichen Abrundung, so thut diess dem Buche doch wenig Eintrag. Es ist für den praktischen Gebrauch mit besonderer Berücksichtigung organisatorischer Zwecke geschrieben, und dieser Zweck wird von der Schrift erfüllt, die man um so willkommener heissen kann, als sie die Armeninstitutionen des eigentlichen Industrialstaates von Deutschland ausführlich darlegt. Die sächsische Armenpflege zieht ohnehin die auswärtige Aufmerksamkeit auf sich, wie z. B. neuestens wieder das Schriftchen von Fr. Bitzer, „die Bezirks-Armen-Arbeitshäuser im Königreich Sachsen, Stuttgart und Oehringen 1864“ darthut.

Die Production des Volksvermögens.
Volkswirtschaftliche Abhandlung von D. Max Welner. Gratz 1864.

Dieses Thema auf 42 Seiten abzuhandeln und dabei die Volkswirtschaftspflege in wesentlichen Parthieen hereinzuziehen, wie es der Verfasser zur praktischen Belebung der reinen Nationalökonomie für zweckmässig hält, ist ein etwas kühnes Unternehmen. Indessen, soweit eine solche Arbeit einen besonderen Zweck haben kann, ist dem Verfasser die Anerkennung nicht zu versagen, dass er einen frisch geschriebenen, stramm entwickelnden, viele Litteraturkenntniss und selbstständiges Urtheil bekundenden Abriss geschrieben hat. Wie sehr einzelne Behauptungen anzufechten sein mögen, das Ganze ist ein fleissiges *specimen*